

Energieverordnung (EnV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 16 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998¹
(Gesetz, EnG)

und in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995² über die technischen
Handelshemmnisse (THG),

verordnet:

I

Der Anhang 3.6 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998³ erhält die neue
Fassung gemäss Beilage.

II

Diese Änderung tritt auf den ... in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

...

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

AS 1999 207

¹ SR 730.0

² SR 946.51

³ SR 730.01

Anhang 3.⁶⁴
(Art. 7 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1 und 2)

Angaben des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen von neuen Personenwagen

1. Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für serienmässig hergestellte neue Personenwagen im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 lit. a der Verordnung vom 19. Juni 1995⁵ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), die noch nicht immatrikuliert wurden und nicht mehr als 2000 Kilometer Fahrleistung aufweisen.

2. Energieetikette

2.1 Kennzeichnungspflicht

2.1.1 Wer einen neuen Personenwagen anbietet, muss ihn mit der Energieetikette kennzeichnen.

2.1.2 Die Energieetikette muss im Zeitpunkt des Anbietens gut sichtbar und lesbar am Personenwagen oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht werden. Sie ist in den Amtssprachen des Ortes abzufassen, an dem der Personenwagen angeboten wird.

2.2 Inhalt der Energieetikette

2.2.1 Die Energieetikette muss folgende Angaben enthalten:

- a. Marke und Typ des Personenwagens;
- b. Art des benötigten Energieträgers;
- c. bei Diesel-Fahrzeugen, ob ein Partikelfilter vorhanden ist;
- d. Getriebeart, Anzahl Gänge oder Stufen und Schaltmodus;
- e. Leergewicht nach Artikel 7 Absatz 1 VTS⁶;
- f. Klassierung nach Euro-Abgasstufe gemäss der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen⁷ und nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich

⁴ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 2 der V vom 4. Sept. 2002 (AS **2002** 3005). Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 9. Juni 2006 (AS **2006** 2411). Ersetzt durch Fassung gemäss Ziff. II ... der V vom ... (AS **2011** ...).

⁵ SR **741.41**

⁶ SR **741.41**

⁷ ABl. L 76 vom 6.4.1970, S.1;- zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/96/EG, ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81.

der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge⁸;

- g. Energieverbrauch nach Ziffer 2.5;
 - h. CO₂-Emissionen nach Ziffer 2.6;
 - i. Einteilung des Personenzuges in die Energieeffizienz-Kategorien A bis G nach Ziffer 2.9;
 - j. Gültigkeitsdauer der Energieetikette.
 - k. Typengenehmigungsnummer;
- 2.2.2 Die Angaben auf der Energieetikette richten sich nach den in der Typengenehmigung erhobenen Daten. Bei den erhobenen Daten sind insbesondere Differenzierungen nach Getriebeart, nach Gang- oder Stufenzahl und nach Schaltmodus vorzunehmen.
- 2.2.3 Sind die Angaben nach den Buchstaben b, c und e der Ziffer 2.2.1 bereits anderweitig gut sichtbar dargestellt, kann in einer vereinfachten Variante der Energieetikette auf die Darstellung der Buchstaben a-f dieser Ziffer verzichtet werden.

2.3 Angaben aus der Energieetikette in der Werbung und in Listen

Angaben nach den Ziffern 2.5-2.7 und Ziffer 2.9 müssen auch in der Werbung sowie in Preislisten und Listen mit technischen Informationen aufgeführt sein. Sie müssen klar abgegrenzt und gut lesbar dargestellt sein.

2.4 Messverfahren

Der Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen der Personenzüge müssen nach Artikel 97 Absatz 5 VTS⁹ gemessen werden.

2.5 Energieverbrauch

- 2.5.1 Der Energieverbrauch von Personenzügen ist in der gebräuchlichen Einheit (Liter, Kubikmeter oder Kilowattstunden) pro 100 Kilometer anzugeben.
- 2.5.2 Bei Personenzügen, die nicht mit Benzin betrieben werden, ist zusätzlich das Benzinäquivalent pro 100 Kilometer aufzuführen.

2.6 CO₂-Emissionen

- 2.6.1 Die CO₂-Emissionen sind in Gramm pro Kilometer anzugeben. Als Vergleichswert ist der Durchschnittswert der CO₂-Emissionen aller immatrikulierter Neuzüge anzugeben.
- 2.6.2 Immatrikulierte Neuzüge sind typengenehmigte Personenzüge, die ihren Energieverbrauch ausweisen müssen, die ab 1. Juni des Vorjahres erstmals in Verkehr gesetzt wurden und die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als 2000 Kilometer Fahrleistung aufwiesen.

⁸ ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1;- geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 692/2008, ABl. L 199 vom 28.07.2008, S.1.

⁹ SR 741.41

- 2.6.3 Bei Personenwagen, die für die Verwendung von in der Schweiz flächendeckend angebotenen Gemischen aus fossilen und biogenen Treibstoffen typengenehmigt sind, sind die gesamten CO₂-Emissionen und als klimarelevant der fossile Anteil anzugeben.
- 2.6.4 Bei elektrisch angetriebenen Personenwagen, deren Batterien über das Stromnetz aufgeladen werden können, müssen zusätzlich zu den Emissionsdaten der Typengenehmigung die bei der Stromproduktion entstehenden CO₂-Emissionen berücksichtigt werden.

2.7 Energieeffizienz

- 2.7.1 Die Energieeffizienz eines Personenwagens ist mit Hilfe der Bewertungszahl zu bestimmen.
- 2.7.2 Die Bewertungszahl errechnet sich zu 65 Prozent aus dem absoluten Energieverbrauch und zu 35 Prozent aus der relativen Energieeffizienz. Der absolute Energieverbrauch bezieht sich auf die Primärenergie und wird in Primärenergie-Benzinäquivalenten angegeben. Die relative Energieeffizienz ist der Quotient aus absolutem Energieverbrauch und Leergewicht.
- 2.7.3 Die Bewertungszahl (BWZ) wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$BWZ_i = \{[(1-r) \cdot E_i' + r \cdot EE_i'] + 3\} \times 100$$

Wobei: r: Relativierungsparameter 0.35

E_i' : normierter absoluter Energieverbrauch des Fahrzeugs i in Liter Primärenergie-Benzinäquivalent pro 100 Kilometer;

EE_i' : normierte relative Energieeffizienz des Fahrzeugs i.

- 2.7.4 Die Bewertungszahl wird auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.
- 2.7.5 Sind unter derselben Typengenehmigungsnummer und Getriebeart mehrere Modellversionen eines Personenwagens aufgeführt, so wird die Energieeffizienz auf der Grundlage des Fahrzeugmodells mit dem höchsten Leergewicht ermittelt.

2.8 Bivalente Fahrzeuge

Bei Personenwagen, die gemäss Typengenehmigung mit verschiedenen Energieträgern betrieben werden können, die in der Schweiz flächendeckend angeboten werden, erfolgt die Angabe zur CO₂-Emission und die Berechnung des Benzinäquivalents sowie der Energieeffizienz anhand des Energieträgers mit dem tiefsten Primärenergie-Benzinäquivalent.

2.9 Einteilung der Personenwagen in die Energieeffizienz-Kategorien

- 2.9.1 Die Personenwagen sind entsprechend ihrer Energieeffizienz in die Energieeffizienz-Kategorien A bis G einzuteilen.
- 2.9.2 Für die Festlegung der Grenzen der Energieeffizienz-Kategorien A bis G werden sämtliche angebotenen Fahrzeugtypen entsprechend ihrer Bewertungszahl in aufsteigender Reihe geordnet und gleichmässig in sieben Sekto-

ren aufgeteilt. Die oberen Kategoriengrenzen der Energieeffizienz-Kategorien A-F bestimmen sich nach der Bewertungszahl des letzten im entsprechenden Sektor aufgeführten Fahrzeugtyps.

- 2.9.3 Angebotene Fahrzeugtypen sind typengenehmigte Personenwagen, die innerhalb der zwei Jahre vor dem 31. Mai des laufenden Jahres erstmals hätten zugelassen werden können. Fahrzeuge, die ihren Energieverbrauch nach Artikel 97 Absatz 4 VTS¹⁰ nicht ausweisen müssen, gelten nicht als angebotene Fahrzeugtypen.

3. Anforderungen an die Darstellung

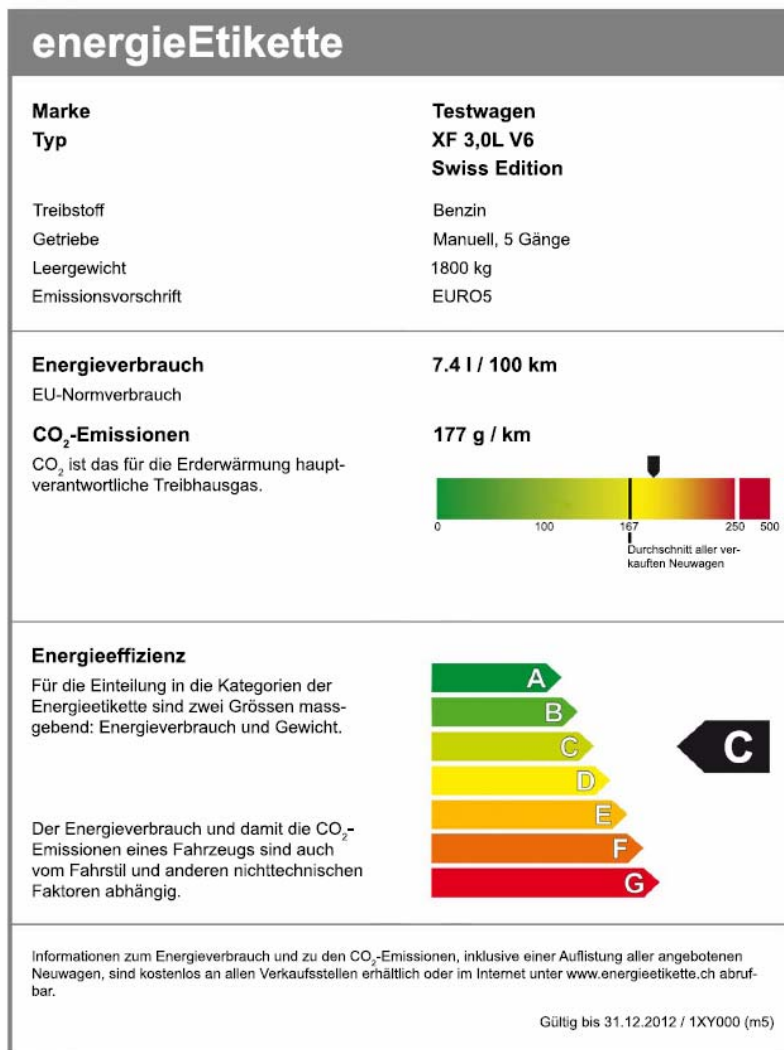
3.1 Grundvariante (Figuren 1-5)

- 3.1.1 Die Darstellung erfolgt im Format DIN A4.
- 3.1.3 Der Schrifttyp ist Arial und die minimalen Schriftgrössen (SG) betragen:
- a. Haupttitel: SG 30;
 - b. Zwischentitel: SG 14;
 - c. Marke, Typ: SG 14;
 - d. Text und weitere Angaben: SG 12;
 - e. Hinweise: SG 10.
- 3.1.4 Für die Darstellung der Angaben auf der Energieetikette sind folgende Farben vorgegeben:
- a. Text schwarz, Hintergrund weiss, bzw. in Balken weiss auf grau;
 - b. Energieeffizienz-Kategorien A bis G: A dunkelgrün (CMYK-Code X0X0); B hellgrün (CMYK-Code 70X0); C gelbgrün (CMYK-Code 30X0); D gelb (CMYK-Code 00X0); E gelborange (CMYK-Code 03X0); F orange (CMYK-Code 07X0); G rot (CMYK-Code 0XX0).
- 3.1.5 Die übrigen Angaben werden je nach Fahrzeugtyp gemäss Figuren 1-5 dargestellt.

¹⁰ SR 741.41

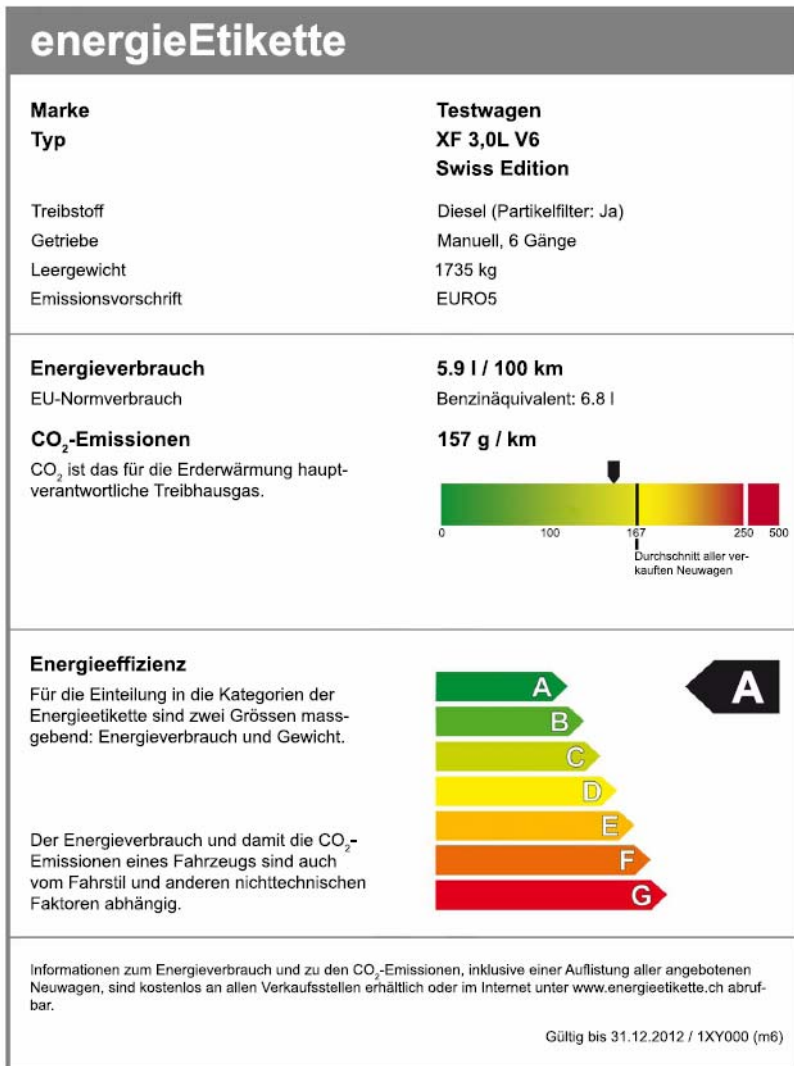
Figur 1

Benzinfahrzeuge



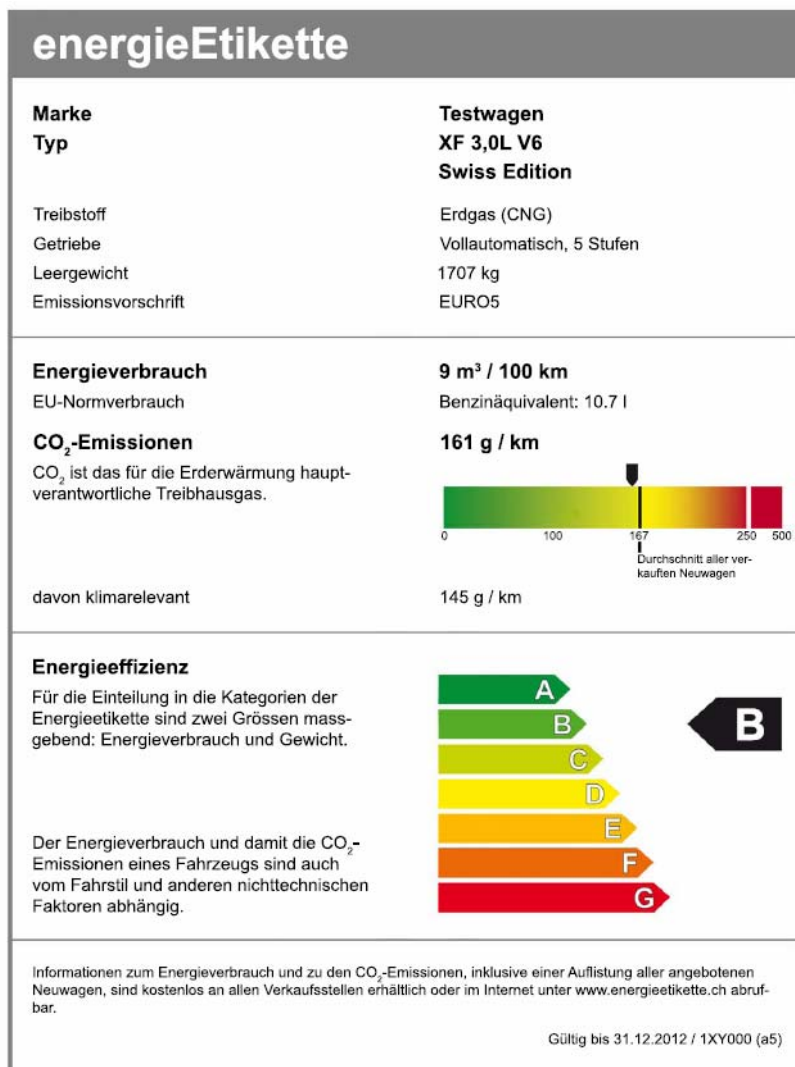
Figur 2

Dieselfahrzeuge oder Fahrzeuge, die mit Autogas (LPG) betrieben werden können



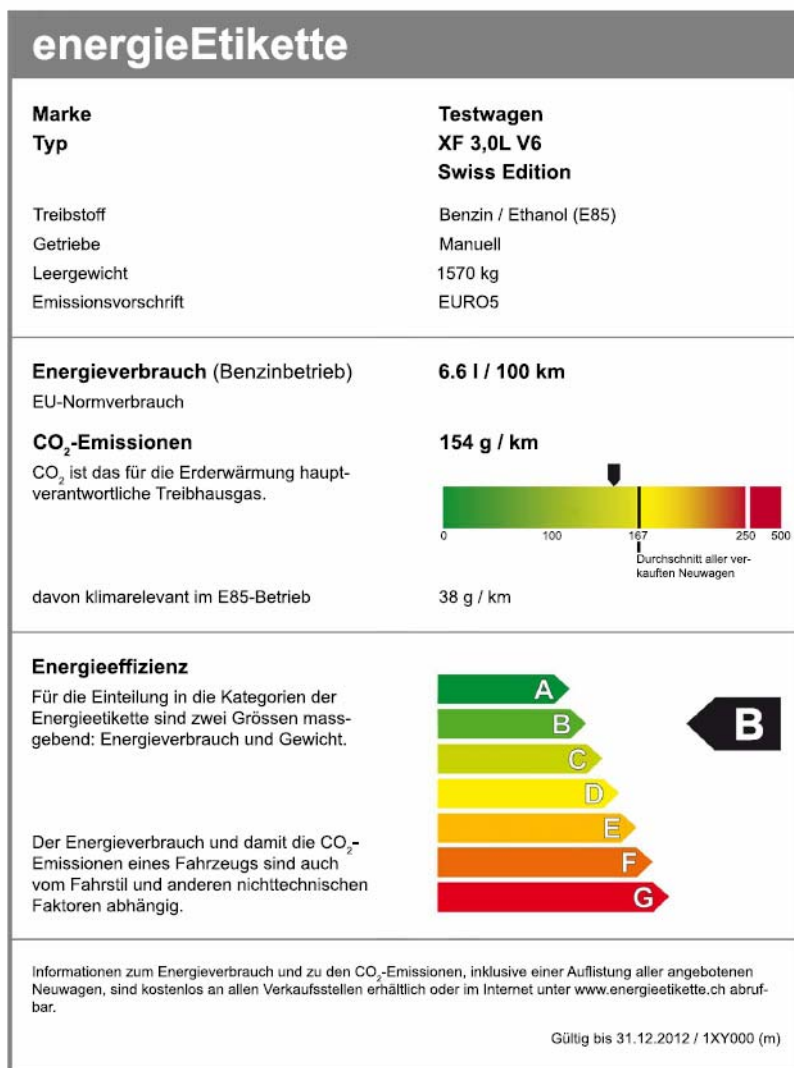
Figur 3

Gasfahrzeuge



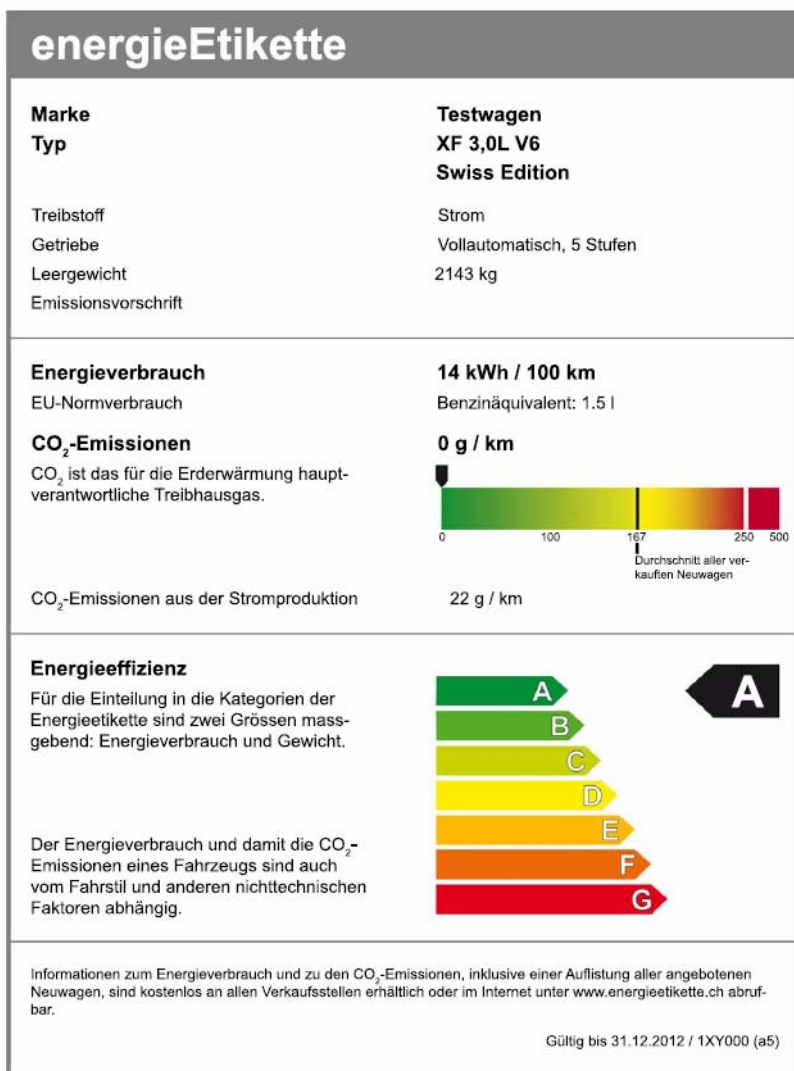
Figur 4

Fahrzeuge, die mit dem Treibstoffgemisch E85 betrieben werden können



Figur 5

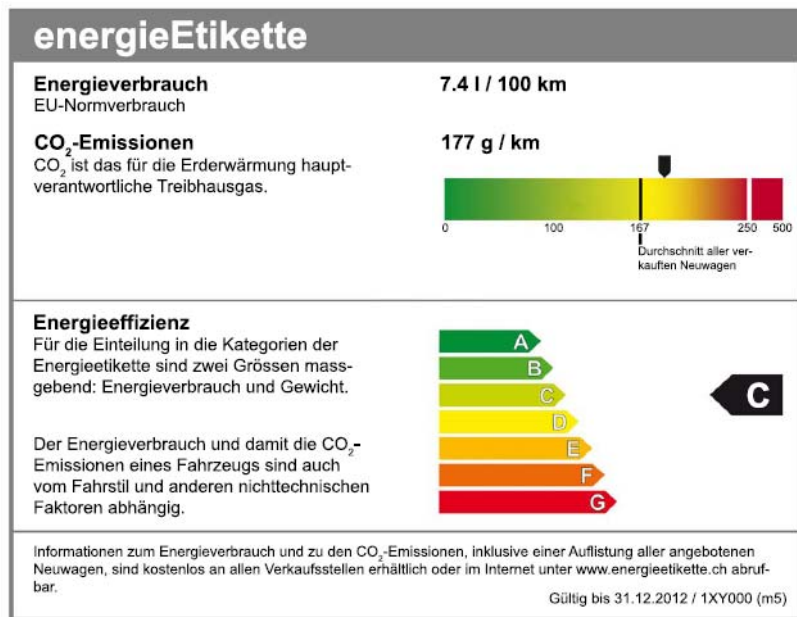
Elektrofahrzeuge



3.2 Vereinfachte Variante (Figuren 6-10)

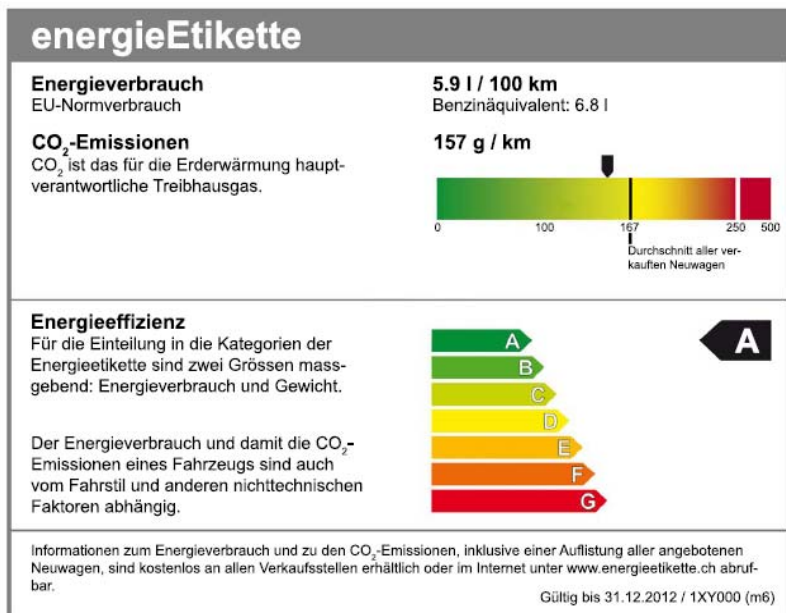
- 3.2.1 Die Darstellung erfolgt im Format 140mm x 180mm.
- 3.2.2 Im Übrigen ist die vereinfachte Variante wie die Grundvariante darzustellen.

Figur 6

Benzinfahrzeuge

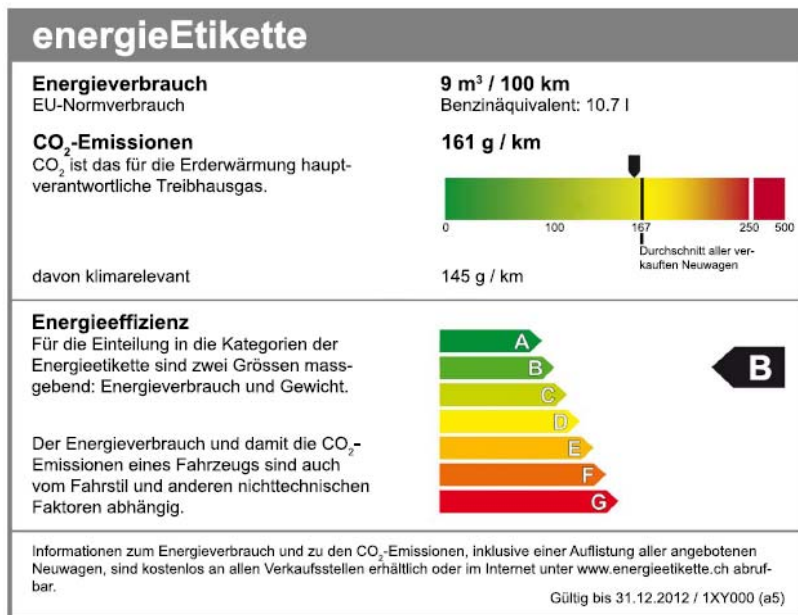
Figur 7

Dieselfahrzeuge oder Fahrzeuge, die mit Autogas (LPG) betrieben werden können



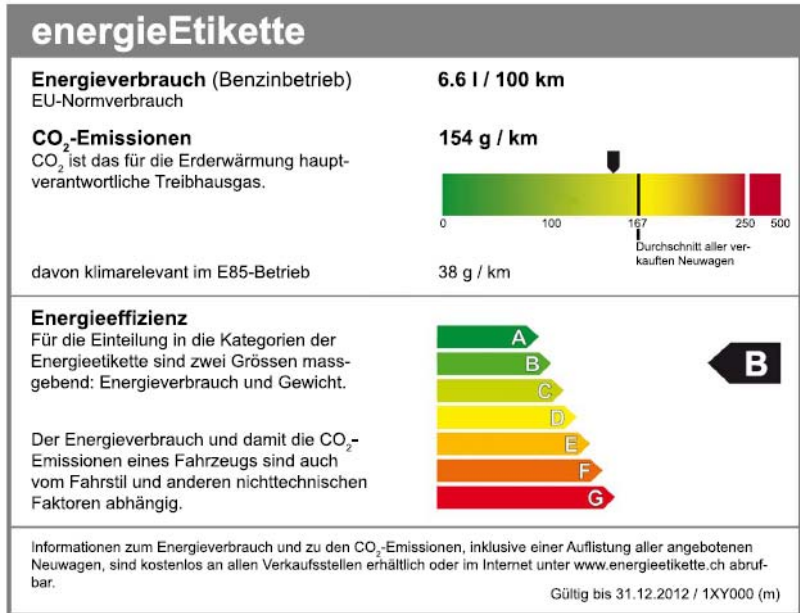
Figur 8

Gasfahrzeuge



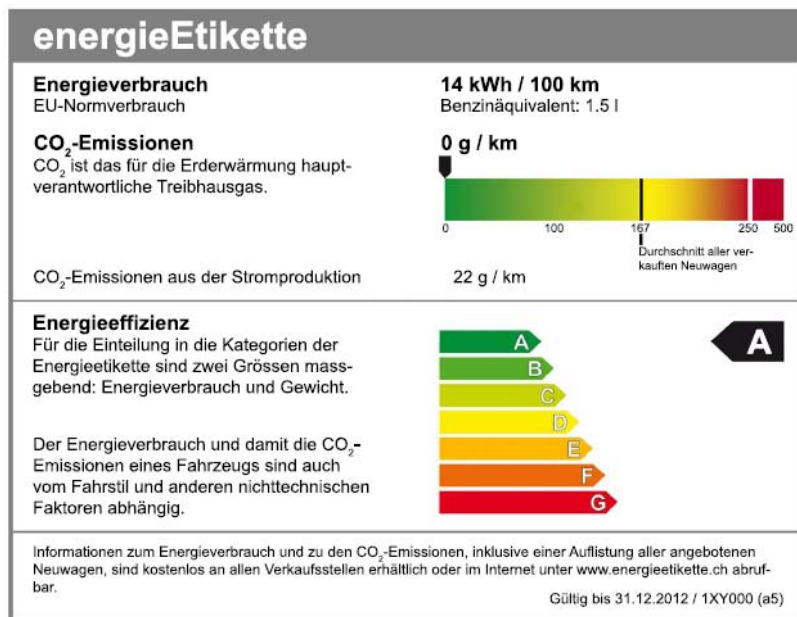
Figur 9

Fahrzeuge, die mit dem Treibstoffgemisch E85 betrieben werden können



Figur 10

Elektrofahrzeuge



3.3 Elektronische Form

Wird die Energieetikette in der Grundvariante oder der vereinfachten Variante beim Anbieten von Personenwagen in elektronischer Form dargestellt, gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:

- a. Die Energieetikette erscheint als Grundeinstellung. Sie darf nicht durch einen Stand-by-Modus, einen Bildschirmschoner oder anderweitig ausgeblendet werden.
- b. Sind noch andere Informationen zum Personenwagen elektronisch abrufbar, wechselt die Einstellung nach 20 Sekunden automatisch auf die Grundeinstellung zurück.

3.4 Darstellung für Werbung in Druckerzeugnissen und für Listen

Die Darstellung der Angaben gemäss Ziffern 2.5-2.7 und Ziffer 2.9 für Werbung in Druckerzeugnissen und in Listen muss folgende Vorgaben erfüllen:

- a. Minimale Schriftgrösse: Die Angaben nach Ziffer 2.2.1 Buchstaben a-c müssen mindestens in der Schriftgrösse des Fliesstextes erfolgen.
- b. Für den Energieverbrauch ist folgender Text zu verwenden: «x l/100km», bzw. «x m³/100km», bzw. «x kWh/100km».
- c. Für die CO₂-Emissionen ist folgender Text zu verwenden: «x g CO₂/km (Durchschnitt aller verkauften Neuwagen y g/km)».
- d. Für die Energieeffizienz-Kategorien A bis G ist folgender Text zu verwenden: «Energieeffizienz-Kategorie X».

3.5 Darstellung für Werbung in visuell-elektronischen Medien

Bei der Werbung in visuell-elektronischen Medien müssen mindestens die Angaben zum Energieverbrauch, zu den CO₂-Emissionen und zur Energieeffizienz-Kategorie des Personenwagens so lange eingeblendet werden, dass sie gut lesbar sind.

4. Anpassung und Information

4.1 Anpassung

- 4.1.1 Das Departement passt aufgrund der angebotenen Fahrzeugtypen die Energieeffizienz-Kategorien A bis G der Energieetikette jährlich an.
- 4.1.2 Es passt jährlich den Durchschnittswert der CO₂-Emissionen aufgrund der immatrikulierten Neuwagen an und legt den biogenen Treibstoffanteil fest.
- 4.1.3 Es legt bei elektrisch angetriebenen Personenwagen, deren Batterien über das Stromnetz aufgeladen werden können, die CO₂-Emissionen aufgrund der Stromproduktion fest und überprüft diese regelmässig.
- 4.1.4 Es überprüft jährlich die Faktoren zur Berechnung der Benzinäquivalente und der Primärenergie-Benzinäquivalente und passt sie an die neuen Er-

kenntnisse der Wissenschaft und der Technik sowie an die internationale Entwicklung an.

- 4.1.5 Die Anpassungen werden jeweils bis am 31. Juli des laufenden Jahres bekannt gegeben und auf den 1. Januar des Folgejahres in Kraft gesetzt.

4.2 Information der Öffentlichkeit

- 4.2.1 Das Bundesamt erhebt jährlich die Daten über den Energieverbrauch und über die CO₂-Emissionen aller im Vorjahr immatrikulierter Neuwagen und informiert die Öffentlichkeit darüber. Es kann Dritte mit diesen Aufgaben beauftragen.
- 4.2.2 Die Anbieter von Personenwagen und die übrigen Betroffenen stellen die für die Untersuchung erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung.

4.3 Erstellen und Abgeben von Listen

- 4.3.1 Das Bundesamt erstellt Datenbanken und Listen, die Angaben nach Ziffer 2.2.1 Buchstaben g-i aller angebotenen neuen Personenwagen enthalten. Insbesondere erstellt es Ranglisten nach dem Kriterium des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen. Die Listen werden sinngemäss nach Anhang II der Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen¹¹ erstellt.
- 4.3.2 Das Bundesamt beliefert die Anbieter von neuen Personenwagen mit Listen nach Ziffer 4.3.1. Diese müssen am Verkaufsort aufgelegt und auf Verlangen kostenlos abgegeben werden.
- 4.3.3 Das Bundesamt kann Dritte mit diesen Aufgaben beauftragen.

5. Übergangsregelung

- 5.1 Die Anbieter müssen die neuen Personenwagen spätestens ab 1. Januar 2012 mit der Energieetikette gemäss diesem Anhang kennzeichnen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Energieetikette sowohl gemäss dem Anhang 3.6 in der Fassung vom 9. Juni 2006¹² als auch gemäss diesem Anhang ausgestaltet werden.
- 5.2 Die Angabe über das Vorhandensein eines Partikelfilters gemäss Ziffer 2.2.1 Buchstabe c ist noch bis zum 31. Dezember 2013 vorzunehmen.

¹¹ ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 16-23.

¹² AS 2006 2411